

Richtlinie zur Anrechnung und Anerkennung: Bachelor-Studiengänge Pflege/Pflegemanagement (BPM) und Pflegepädagogik (BPP)

Stand: 10.10.2019

1. Anrechnung von Inhalten aus der 3-Jährigen Ausbildung auf die Bachelor-Studiengänge Pflege/Pflegemanagement (BPM) und Pflegepädagogik (BPP)

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Studierende der Studiengänge BPP und BPM, die vor dem Studium eine 3-jährige Berufsausbildung (Examen) als

- Altenpfleger*in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

abgeschlossen haben, können sich die (Übergangs-)Module des 7. Semesters anrechnen lassen. Der Umfang der anzurechnenden Leistungen beträgt 30 Credit Points, respektive 20 SWS. Diese Studierenden können das Studium effektiv um ein Semester verkürzen.

Hinweis: Für **Heilerziehungspfleger*innen** (Anrechnung nur Studiengang Pflege/Pflegemanagement) gelten die Besonderheiten unter 1.3.

1.1 Anrechnungsfähige Module: (Übergangs-)Module des 7. Semesters

2032	Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft	6 Credit Points
2033	Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege	6 Credit Points
2034	Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	6 Credit Points
2035	Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen	6 Credit Points
2036	Professionalisierung und Berufsrecht	6 Credit Points

1.2 Verfahren zur Anrechnung der (Übergangs-)Module

Die Studierenden werden im Rahmen des Propädeutikums im 1. Semester über die Möglichkeiten der Anrechnung informiert.

Die Antragstellung auf Anrechnung der o.g. Ausbildungen ist ab dem ersten Semester beim Prüfungsausschuss jederzeit möglich. Den Antrag finden Sie auf der Homepage unter <http://www.hs-esslingen.de/de/studierende/informationenformulare-fuer-studierende/anererkennung-von-studien-und-pruefungsleistungen.html>.

Der Antrag wird bei der/dem Lehrenden des Propädeutikums (Modul G 2052, 1. Semester) abgegeben.

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen:

- Der Umfang der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen wird auf die Höchststudien-dauer angerechnet.
- Die Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anrechnungen beantragt werden, dürfen an der Hochschule Esslingen weder angemeldet noch abgelegt sein.

Nach Bearbeitung des Antrags wird das Ergebnis der Anrechnung in LSF bekannt gegeben.

Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. Für die angerechneten Module wird der Vermerk „angerechnet aus Berufsausbildung“ aufgenommen (§17, Abs. 7 SPO Bachelor). Die Note aus der Berufsausbildung wird nicht in das Bachelor-Zeugnis übernommen und nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

1.3 Spezifika der Anrechnung: Heilerziehungspflege (nur Studiengang Pflege/Pflegemanagement)

Studierende mit einer dreijährigen Ausbildung zur/m Heilerziehungspfleger*in können im ersten Semester ebenfalls einen Antrag auf Anrechnung der Module im 7. Semester stellen. In Bezug auf die im Lehrplan der Heilerziehungspflege festgelegten Lehr- und Lerninhalte können die (Übergangs-)Module des 7. Semesters nicht vollumfänglich angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt somit modulbezogen. Für die angerechneten Module wird der Vermerk „angerechnet aus Berufsausbildung“ aufgenommen (§17, Abs. 7 SPO Bachelor). Die Note aus der Berufsausbildung wird nicht in das Bachelor-Zeugnis übernommen und nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

1.4 Absolvieren der Module des 7. Semesters

Bitte beachten Sie, dass eine Anrechnung nur dann und auch nur insoweit erfolgt, soweit Sie diese im Einzelfall beantragen. Module, für die keine Anrechnung erfolgt, müssen erfolgreich absolviert werden, um das Studium abschließen zu können. Auch wenn Sie sich die Module anrechnen lassen, können Sie diese besuchen. Die Module werden bei hinreichender Nachfrage semesterbegleitend über das Studium und/oder kompakt im 7. Semester angeboten.

2. Ablauf der Verfahren für die Anrechnung von Weiterbildungen

2.1 Studiengang Pflege/Pflegemanagement und Studienrichtung Pflegewissenschaft in der Praxis (PW)

Anforderungen an anzurechnende Weiterbildungen

Landesrechtlich geregelte Weiterbildungen sowie Weiterbildungen, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) geregelt sind, werden pauschal angerechnet, wenn sie mindestens 720 Stunden umfassen. **Auf die BA-Studienrichtung Pflegewissenschaft in der Praxis (PW) des BA Pflege/Pflegemanagement** können beispielsweise folgende fachbezogenen Weiterbildungen hinsichtlich einer Anrechnung in Frage kommen: Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, OP und Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Onkologie, Rehabilitation, Nephrologie.

Leitungsbezogene Weiterbildungen (z. B. Pflegedienstleitung nach DKG, Weiterbildung zur/zum Fachwirt*in im Gesundheits- und Sozialwesen, Weiterbildung Heimleitung/Sozialmanagement) haben Anrechnungspotenziale **für den Schwerpunkt Management im BA-Studiengang Pflege/Pflegemanagement**.

Studierenden, die eine Weiterbildung von mindestens 720 Stunden absolviert haben, wird demzufolge pauschal Folgendes angerechnet:

Studiengang BPM		
Theorie im Studiengang BPM	Schwerpunkt Pflegemanagement (MA) <u>Ausnahme:</u> Modul 2056: Personalmanagement/Vertrags-, Arbeits- und Berufsrecht und Modul 2030: Unternehmerische Steuerung von Pflegeeinrichtungen unter Wettbewerbsbedingungen (Unternehmensführung, Controlling, Marketing)	21 CP (Credit Points)
	Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis (PW) <u>Ausnahme:</u> Modul 2057 Pflegediagnostische Verfahren und Interventionsplanung in komplexen Pflegesituationen	21 CP (Credit Points)
Praktisches Studiensemester (3. Semester)		30 CP (Credit Points)

Wichtig:

Im **Bachelor-Studiengang Pflege/Pflegemanagement** sind in beiden Schwerpunkten Module von der Anrechnung ausgenommen und müssen studiert werden um die Qualitätsansprüche des Studiengangs zu erfüllen. Im **Schwerpunkt Pflegemanagement (MA)** betrifft dies die Module 2056 (Personalmanagement/Vertrags-, Arbeits- und Berufsrecht) und 2030 (Unternehmerische Steuerung von Pflegeeinrichtungen unter Wettbewerbsbedingungen (Unternehmensführung, Controlling, Marketing)).

Im **Schwerpunkt Pflegewissenschaft in der Praxis (PW)** muss das Modul 2057 (Pflegediagnostische Verfahren und Interventionsplanung in komplexen Pflegesituationen) absolviert werden.

Bei Weiterbildungen mit einem geringeren Umfang kann auf Antrag eine individuelle Anrechnung geprüft werden. Die Prüfung des Antrags übernehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiengangs Pflege/Pflegemanagement (BPM). Die Modulbeauftragten der Pflege-Studiengänge prüfen abschließend die zur Anrechnung vorgeschlagenen Module.

2.2 Studiengang Pflegepädagogik

Im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik ist die Weiterbildung „Lehrer*in für Pflegeberufe“ anrechenbar. Zur Vorlage der Prüfung bedarf es hier den Nachweis der Weiterbildung und bestenfalls den Nachweis der im Rahmen der Weiterbildung erbrachten Module/Lerninhalte, um diese auf Äquivalenzen hin prüfen zu können.

Studierenden, die eine Weiterbildung zur Lehrer*in für Pflegeberufe absolviert haben, wird demzufolge pauschal Folgendes angerechnet:

Studiengang BPP		
Theorie im Studiengang Pflegepädagogik	Module: <ul style="list-style-type: none"> • 2211 Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und Strukturen des Pflegebildungssystems • 2212 Pädagogische Werkstatt 1 • 2026 Gesundheitsförderung und Prävention 	24 CP (Credit Points)
Praktisches Studiensemester (3. Semester)	<ul style="list-style-type: none"> • 2206 Praktisches Studiensemester 	30 CP (Credit Points)

Wichtig:

Im Bachelor-Studiengang **Pflegepädagogik** ist das Modul 2208 (Pädagogische Werkstatt 2) von der Anrechnung ausgenommen.

Bei Weiterbildungen mit einem geringeren Umfang kann auf Antrag eine individuelle Anrechnung geprüft werden. Die Prüfung des Antrags übernehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiengangs Pflegepädagogik (BPP). Die Modulbeauftragten der Pflege-Studiengänge prüfen abschließend die zur Anrechnung vorgeschlagenen Module.

2.3 Verbuchung angerechneter Module

Es gelten die Regelungen analog zu 1.2. Die Studierenden stellen im Rahmen des Propädeutikums im 1. Semester einen Antrag auf Anrechnung zu der jeweils erfolgreich absolvierten Weiterbildung. Die angerechneten Module werden vom Prüfungsamt für die einzelnen Studierenden eingebucht.

Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. Für die angerechneten Module wird der Vermerk „angerechnet aus Weiterbildung“ aufgenommen (§17, Abs. 7 SPO Bachelor). Die Note aus der Weiterbildung

wird nicht in das Bachelor-Zeugnis übernommen und nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

3. Übersicht: Ablauf der Verfahren für die Anrechnung von Ausbildung und Weiterbildung

Information/Beratung im Propädeutikum im 1. Semester
Studierende füllen Formulare aus, in denen sie angeben, ob Ausbildung und/oder Weiterbildung angerechnet werden sollen.


Anrechnung der Ausbildung:
7. Semester wird angerechnet.

Kein Nachweis notwendig, da das Zeugnis der Ausbildung bereits Zulassungsvoraussetzung war.


Anrechnung von Weiterbildungen:
Je nach Weiterbildung werden bestimmte Module angerechnet.

Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung muss beigelegt werden.

Die/der für die Anrechnung zuständige Mitarbeiter*in prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit.
Im zweiten Schritt: Vorlage beim Prüfungsausschuss durch die/den für Anrechnungen zuständige/n Mitarbeiter*in.

4. Sonstige Anrechnungen (In- und Ausland)

Weitere, nach dem Landeshochschulgesetz und den hierzu ergangenen Satzungen der Hochschule mögliche Anrechnungen, werden durch die oben beschriebene Verfahrensweise nicht ausgeschlossen und müssen im Einzelfall geprüft werden.

5. Sonstige Regelungen zur Anrechnung

Die Anrechnung von Leistungen kann eine Reduktion der für das Studium zur Verfügung stehenden Anzahl der Semester zur Folge haben. Sofern durch die Organisation des Studienangebots und der zur Verfügung stehenden Semester eine unangemessene Härte entsteht, kann im Einzelfall eine Verlängerung des Studiums erfolgen. Aufgrund des Hochschulrechts ist hierzu ein Vorgehen über den Prüfungsausschuss notwendig, der zu diesem Zweck durch die betroffene Studierende anzurufen ist.

6. Anerkennung

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

Im Übrigen wird für Anerkennungen von Leistungen aus dem Hochschulbereich auf § 17 der Studien- und Prüfungsordnung und auf § 35 des Landeshochschulgesetzes verwiesen.